

als hinlänglich sicher festgestellt, daß der dem Kläger entstandene Schaden jedenfalls den ihm zugesprochenen Entschädigungsbetrag erreicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 28. August 1890 sein Bewenden.

120. Urtheil vom 12. Dezember 1891 in Sachen  
Jauch gegen Zraggen.

A. Durch Urtheil vom 10. Juli 1890 hat das Obergericht des Kantons Uri erkannt:

1. Es sei die Appellation unbegründet und das erstinstanzliche Urtheil in allen Theilen bestätigt.

2. Jauch hat 10 Fr. Gerichtsgeld zu zahlen und dem Zraggen 20 Fr. an die Kosten zu vergüten.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kreisgerichtes von Uri vom 5. Mai 1890 ging dahin:

1. Es sei das Rechtsbegehren des Zraggen begründet.

2. Jauch hat 10 Fr. Gerichtsgeld zu zahlen und dem Zraggen fünfundsiebzig Franken an die Kosten zu vergüten.

B. Gegen das obergerichtliche Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt Zuspruch der gestellten Entschädigungsforderung von 10,000 Fr. unter Kosten- und Entschädigungsfolge, indem er immerhin erklärt, rücksichtlich der Feststellung des Quantitativen der Entschädigung auf das richterliche Ermessen abzustellen.

Der Anwalt des Beklagten und Refürsbeklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Vertrag vom 17. Dezember 1887 hatten die Söhne

des gegenwärtigen Klägers W. Jauch dem Beklagten Josef Zraggen zwanzig Stöcke Holz aus ihrem Leumi- und Mittlinwald verkauft, wobei dem Käufer eine Frist von zwei Jahren zum Abholzen eingeräumt wurde. Am 1. Mai 1889 war der Sohn Balthasar Jauch (geb. 1864) gemeinsam mit fünf andern Arbeitern damit beschäftigt, einen Theil des verkauften Holzes, welches am vorigen Tage geschlagen und heruntergereift worden war, wegzuschaffen. Bei dieser Arbeit wurde Balthasar Jauch durch einen Stein, welcher sich von einer über der Arbeitsstelle liegenden Felswand losgelöst hatte, derart getroffen, daß er am gleichen Tage an den Folgen der erlittenen Verletzung starb. Der Kläger verlangte nunmehr vom Beklagten eine Entschädigung von 10,000 Fr., indem er, nach dem Protokolle der ersten Instanz, vorbrachte: Zraggen habe den Unfall verschuldet, weil er an sehr gefährlicher Stelle und zu gefährlicher Zeit habe arbeiten lassen, ohne die geringsten Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Derselbe sei daher „schon aus bloßen Vernunftgründen“ haftpflichtig, besonders aber in Folge des Bundesgesetzes betreffend Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 und betreffend Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887. Denn Zraggen betreibe erwiesenermaßen Holzgeschäfte in der Art, daß sie im Sinne von Art. 1 Ziffer 2 a des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 mit dem Baugewerbe im Zusammenhange stehen. Die Höhe der Ersatzforderung rechtfertige sich angesichts des großen Schadens, — es sei auch die Mutter des Getödteten in Folge des Unfalles von einer schweren Krankheit befallen worden, — sowie angesichts der großen Fahrlässigkeit des Beklagten. Die erste Instanz, Kreisgericht Uri, hat die Klage abgewiesen mit der Begründung: Der Beklagte habe nach den Zeugenaussagen wohl den Holzhandel, auch mit Bauholz, betrieben, indem er von verschiedenen Eigenthümern Holz gekauft, dann verarbeitet, transportirt und weiter verkauft habe. Dagegen sei nicht erwiesen, daß Zraggen selbst das aufgekaufte und transportirte Holz direkt zu irgendwelchen Bauten verwendet habe und sei derselbe gar nicht Inhaber eines Baugewerbes. Auch die Arbeiten, bei welchen B. Jauch um's Leben gekommen sei, haben nur darin bestanden, das von Zraggen den Söhnen des Klägers abgekaufte Holz aus dem Walde und das Lauithal herunterzureißen und auf die Straße zu bringen

und haben weiter in keinem Zusammenhange mit dem Baugewerbe gestanden. Ueberdies sei laut dem Protokolle des Nationalrathes vom 23. und 24. Juni 1886 die Holzhauerei im Walde ausdrücklich aus dem Geltungsbereiche des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 ausgeschlossen worden. Dieses Bundesgesetz komme daher im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung und es bestehe daher für Zraggen keine Haftpflicht. Auf Appellation des Klägers bestätigte das Obergericht durch sein Fakt. A erwähntes Urtheil in allen Theilen das erstinstanzliche Erkenntniß, ohne der Begründung desselben etwas beizufügen; bemerkt ist, daß in den Parteivorträgen „der Appellat gegen Anrufung des eidgenössischen Obligationenrechtes seitens der Gegenpartei unter Hinweis auf „Civilprozeßordnung § 66 protestirt, weil dasselbe vor erster Instanz nicht erwähnt worden.“

2. Das erweiterte Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Wenn dasselbe in Art. 1 Ziffer 2 litt. a das „Baugewerbe“ einschließlich der damit im Zusammenhange stehenden Arbeiten und Verrichtungen der Haftpflicht unterstellt, so wird dadurch nur der Gewerbebetrieb der Inhaber von Baugewerben, nicht aber werden anderweitige Produzenten oder Handeltreibende betroffen, welche ein Baugewerbe nicht ausüben, sondern nur etwa Materialien erzeugen oder liefern, die im Baugewerbe verwendet werden. Dies ist nach Fassung und Sinn und Geist des Gesetzes völlig zweifellos (vergl. auch Art. 2 desselben). Die bloße Erzeugung von Baumaterialien und der Handel mit solchen bildet ja keinen Bestandtheil des Baugewerbes. Der Beklagte übt nun unzweifelhaft kein Baugewerbe aus, sondern treibt nur, neben seinem Berufe als Landwirth, gelegentlich Handel mit, auf dem Stamm gekauften, Bauholze; er untersteht also gleichviel ob er gewöhnlich fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt oder nicht, dem erweiterten Haftpflichtgesetze nicht.

3. Dies muß zur Abweisung der Klage führen. Denn: Die kantonalen Instanzen habe den Klageanspruch ausschließlich als einen Haftpflichtanspruch aus dem bestehenden Spezialgesetze, nicht aber als Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gemäß Art. 50 ff. O.-R. behandelt und beurtheilt. Vor der ersten Instanz hatte denn auch der Kläger, wie nach dem erstinstanzlichen

Urtheile wohl angenommen werden muß, in der That lediglich einen Haftpflichtanspruch ex lege, nicht aber kumulativ einen Schadenersatzanspruch aus Delikt erhoben. Freilich hatte er auch behauptet, es treffe den Beklagten ein Verschulden, allein als rechtliches Fundament der Klage hatte er nicht ein Delikt des Beklagten, sondern bloß dessen spezialgesetzliche Haftpflicht geltend gemacht; auf das Verschulden des Beklagten scheint nur wegen des Quantitativen der Entschädigung Bezug genommen worden zu sein. In der zweiten Instanz dagegen hat er allerdings auf das Obligationenrecht ausdrücklich Bezug genommen; allein die zweite Instanz ist, da sie auf eine Prüfung der Frage, ob dem Kläger ein Schadenersatzanspruch aus Delikt zustehe, gar nicht eintritt, offenbar davon ausgegangen, es sei prozeßualisch, nach § 66 der ernerischen Civilprozeßordnung, unstatthaft, in der zweiten Instanz den rechtlichen Klagegrund zu ändern, neben dem erstinstanzlich allein geltend gemachten Haftpflichtansprüche ex lege einen Deliktanspruch nachträglich vorzubringen. An diese Entscheidung, als eine prozeßuale, ist aber das Bundesgericht gebunden; es kann also auch seinerseits bloß prüfen, ob dem Kläger ein Haftpflichtanspruch ex lege, nicht aber ob ihm ein Deliktanspruch kraft des eidgenössischen Obligationenrechtes zustehe. Hieran kann um so unbedenklicher festgehalten werden, als der Kläger es jedenfalls gänzlich unterlassen hat, seinen Anspruch als Anspruch aus unerlaubter Handlung zu substantzieren; er hat insbesondere völlig unterlassen, bestimmte Thatsachen zu behaupten und nachzuweisen, aus welchen auf ein Verschulden des Beklagten zu schließen wäre, z. B. des nähern darzulegen, in welchem Verhältnisse der Beklagte zu Leitung und Ausführung der Arbeiten, bei welchen der Unfall sich ereignete, stand, ob die Arbeiter dieselben nach eigenem Gutdünken auszuführen hatten oder ob dem Beklagten eine Pflicht der Leitung und Objorge oblag u. s. w.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Uri sein Verwenden.